WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND DARGESTELLTES.

   AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- UND HANDWERKSBETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN. DIE VORHANDENEN GEWERBEBETRIEBE SOLLEN NACH DEM Z. ZT. DER FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORHANDENEN UMFANG, IM RAHMEN DES VORHANDENEN BAUBESTANDES ALS ZULÄSSIG BELASSEN. ERWEITERUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. DIE VORHANDENEN GEWERBLICHEN GARAGEN SOLLEN NACH DEM Z. ZT. DER FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORHANDENEN UMFANG, IM RAHMEN DES VORHANDENEN UND GENEHMIGTEN BAUBESTANDES ALS ZULÄSSIG BELASSEN. VERGRÖSSERUNGEN DER BESTEHENDEN ANLAGEN AN DIESER STELLE SIND NICHT ZULÄSSIG.

4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND AUSSER AUF DEN HIERFÜR ZUGEORDNETEN FLÄCHEN (n) UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN FESTSETZUNGEN DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.

5. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE : 650 m²

6. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNG IST AUF 1,50 m ÜB. OK. – GELÄNDE, FESTGESETZT. DIE SOCKELHÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,30 m BETRAGEN. ZWISCHEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND UNTERSCHIEDLICHE HÖHEN DURCHZUFÜHREN. DIE EINFRIEDUNGEN SIND DURCH HECKEN ODER LAUBGEHÖLZE ZU UNTERPFLANZEN.

7. DIE GEBÄUDEANSTRICHE SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZUZULASSEN; INSBESONDERE SIND ÖSTLICH DER A-STRASSE AUFFALLENDE FARBEN ZU VERMEIDEN.

8. DIE MIT „n" BEZEICHNETEN NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE AN DIE VORGESEHENEN GARAGEN ANGEBAUT WERDEN UND GEGEN ANBAUFÄHIGE NACHBARGRENZEN. DIE FIRSTRICHTUNG HAT DANN PARALLEL ZUR BAULINIE ZU VERLAUFEN. DIE ABSTÄNDE ZWISCHEN GEBÄUDE UND ZUFAHRT AUF DER GARAGE UNTER 5,00 m SIND UNZULÄSSIG.

9. ABSTANDSREGELUNG GEMÄSS BAYER. BAUORD. 1966, JEDOCH FÜR ANLIEGER NÖRDL. D-STRASSE, GEBÄUDEABSTAND:
   MIT 2 VOLLGESCHOSSEN UND DÄCHERN MIT NOTWENDIGEN FENSTERN ..... MIN. – m

PLANFERTIGER:

Dipl.-Ing. Koch
Ingenieurbüro für Bauwesen
Schweinfurt/M.

im Juli 1963

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

IN DIESEM VERFAHREN FESTSETZENDE BAULINIEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAUGRENZE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE
- VORDERE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF
- FÜR PRIVATE NUTZUNG UND GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND ANLAGEN ÜBER 0,80 m ÜBER STRASSEN-NIVEAU FREIZUHALTEN SIND

G | G | FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLATZ, TIEFGARAGENEINFAHRT C*
n | n | FLÄCHEN FÜR NEBENGEBÄUDE, STELLPLATZ, TIEFGARAGENEINFAHRT C*

E+DG | E+DG | ZULÄSSIG: 1 GESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS SATTELDACH 40°; TRAUFSEITE MAX. 5,20 m

E+I | E+I | ZULÄSSIG: 1 GESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS, SATTELDACH 20°-40° | TRAUFHÖHE MAX. 6,00 m

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 500 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- KANALLEITUNG
- VERROHRUNG

Landratsamt Schweinfurt

MAIBACH

LANDKREIS SCHWEINFURT / HOLDER STAUDE

BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. §2 ABS. 6 BAUG VOM 14.7.63 BIS 31.8.1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MAIBACH, DEN 1.9.63
Einzige Bemerkung o. Anregungen
Gegen die Bekanntmachung sind
bis 28.12.65 öffentl. o. schriftl. Einwendungen
Maibach, am 30.12.65

(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 3.11.65 GEM. § 10 BBAUG. AM 11.11.65 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MAIBACH DEN 18.11.65

(BÜRGERMEISTER)

Genehmigt nach § 11 BBauG i.V.m. der
VO vom 26.6.1963 (GVBl. S. 144)
Eingang im Landratsamt am 10.1.1966
Eingangsvermerk der Regierung:
Nr. 316-111

Schweinfurt, den 18.1.1966
Landratsamt
i.A.

(Siegel)

(Behörde) übereinstimmt

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG VOM 30.2.66 BIS 2.3.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 23.2.66 BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 10 BBAUG. AM 23.2.66 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MAIBACH DEN 16.3.1966

(BÜRGERMEISTER)